Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 Ausgegeben Danzig, den 30. November 1937

Inhalt:

193

Verordnung
über die Umwandlung wertbeständiger Rechte (Roggenschulden-Verordnung).
Vom 23. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Forderungen, Grundpfandrechte und Inhaberschuldverschreibungen, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen ausgedrückt ist (wertbeständige Rechte), werden mit dem 1. Juli 1937 in der Weise umgewandelt, daß an die Stelle von einem Zentner Roggen der Betrag von 9 Gulden, an die Stelle von einem Zentner Weizen der Betrag von 10 Gulden tritt.

(2) Der Umwandlung unterliegen auch solche wertbeständigen Rechte, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen und daneben wahlweise in einer bestimmten Menge von Weizen ausgedrückt ist. Ergibt die Umwandlung dieser Rechte verschieden hohe Guldenbeträge, so ist der höhere Betrag maßgebend.

(3) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können Grundpfandrechte, die ihrer Art nach der Umwandlung durch diese Verordnung unterliegen, nicht mehr begründet werden.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht

a) für wertbeständige Rechte, die auf einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage (Leibgedinge-, Leibzucht- oder Auszugsvertrage) beruhen,

b) für wertbeständige bäuerliche Erbpachtrechte und ähnliche Rechte (Kanon, Erbzins, Grundmiete, Erbleihe),

c) für Forderungen aus Pachtverträgen und pachtähnlichen Verträgen.

§ 3

(1) Der Umwandlung unterliegen solche wertbeständigen Rechte nicht, bei denen die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen und daneben wahlweise in Gulden, in ausländischer Währung oder in einer bestimmten Menge von Feingold ausgedrückt ist.

(2) In diesem Falle ist Gegenstand der Leistung oder Belastung nur noch der in Gulden ausgedrückte Betrag oder der durch Umrechnung der ausländischen Währung und der Feingoldmenge gemäß der Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 2. Mai 1935 in der Fassung vom 12. August 1937 (G.Bl. S. 479) in Gulden sich ergebende Betrag.

§ 4

(1) Wertbeständige Reallasten sind in der Weise in unkündbare Tilgungshypotheken umzuwandeln, daß der aus dem Grundbuche oder der der Grundbucheintragung zu Grunde liegenden Urkunde erkennbare Ablösungs- bezw. Kapitalsbetrag unter Zugrundelegung der Umrechnungssätze aus § 1 in

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 12. 1937.)

Gulden umgerechnet wird. Von diesem Kapitalsbetrag ist der bis zum 30. Juni 1937 im Wege der planmäßigen Tilgung oder durch andere vereinbarte Tilgungsraten getilgte Betrag abzuziehen. Der Restbetrag ist auf volle zehn Gulden aufzurunden. Der so errechnete neue Kapitalsbetrag ist vom 1. Juli 1937 ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen und mit einhalb vom Hundert in der Weise zu tilgen, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse eines jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden sind. Zinsen und Tilgungsbeiträge sind vom 1. Juli 1937 ab in vierteljährlichen Nachtragsraten für das Kalendervierteljahr am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jedes Jahres zu entrichten.

(2) Die Ablösungshypothek ist mit dem Range der Reallast, an deren Stelle sie tritt, in Abt. III des Grundbuchs von Amts wegen einzutragen; gleichzeitig ist die Reallast zu löschen. Der Zustimmung der gleich- oder nacheingetragenen Gläubiger bedarf es nicht. Bei den in Abt. II und III eingetragenen Rechten, die der Reallast im Range gleich- oder nachstehen, ist zu vermerken, daß die Ablösungshypothek ihnen im Range vorgeht oder gleichen Rang hat. Der über die neu eingetragene Hypothek zu bildende Hypothekenbrief ist dem Gläubiger auszuhändigen. Die Löschung der Reallast und der Vorrang der Ablösungshypothek ist auf den etwa vorhandenen Briefen zu vermerken, wenn diese dem Grundbuchamt vorgelegt werden. Der Grundbuchrichter soll auf die Vorlegung hinwirken.

(3) Die übrigen Vereinbarungen in den der Eintragung der Reallasten zu Grunde liegenden Urkunden, namentlich hinsichtlich der Kündigung seitens des Schuldners und einer vorzeitigen Fälligkeit des Kapitals, bleiben unberührt.

§ 5

Ein wertbeständiges Recht wird auch dann nach § 1 umgewandelt, wenn es vor dem 1. Juli 1937 fällig geworden ist, es sei denn, daß die geschuldete Leistung bereits vor dem 1. Juli 1937 bewirkt oder das Recht zu diesem Zeitpunkt erloschen ist.

§ 6

Wiederkehrende Leistungen aus wertbeständigen Rechten, die vor dem 1. Juli 1937 fällig geworden sind, werden nicht nach § 1 umgewandelt.

§ 7

Die Mithaft der Mitschuldner und Bürgen bleibt bestehen; jedoch haften sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch in Höhe des Umwandlungsbetrages einschließlich Nebenleistungen.

§ 8

(1) Die aus vorstehenden Bestimmungen bei wertbeständigen Grundpfandrechten eintretenden Änderungen bedürfen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung im Grundbuche. Die Beteiligten sind jedoch verpflichtet, die zur Berichtigung des Grundbuchs etwa erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(2) Für die Berichtigung sowie für die Erteilung der Hypothekenbriefe werden Gebühren nicht erhoben.

§ 9

(1) Der Aussteller wertbeständiger Schuldverschreibungen hat den sich aus § 1 ergebenden Guldenbetrag (Umwandlungsbetrag) als Nennbetrag auf den Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck zu vermerken. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 ab $4^1/_2$ viereinhalb vom Hundert.

(2) Der Aussteller kann die Schuldverschreibungen in auf Gulden lautende viereinhalbprozentige Hypothekenpfandbriefe umtauschen.

(3) Der Aussteller kann die Termine für die Fälligkeit der Zinsscheine neu festsetzen; im übrigen dürfen die Bedingungen nur mit Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig geändert werden.

(4) Zur Ausgabe der zum Umtausch bestimmten Hypothekenpfandbriefe bedarf es nicht der in § 795 BGB. vorgesehenen Genehmigung.

§ 10

Der Inhaber einer wertbeständigen Schuldverschreibung kann den Umtausch dieser Schuldverschreibung in einen auf den nächsthöheren Nennbetrag lautenden viereinhalbprozentigen Hypothekenpfandbrief verlangen, sofern er den Unterschied zwischen dem Umwandlungsbetrag der Schuldverschreibung und dem Nennbetrag des Hypothekenpfandbriefes in bar entrichtet.

§ 11

Umwandlungsbeträge und Spitzenbeträge unter 200 Gulden kann der Aussteller durch Barzahlung ablösen. Die dem Inhaber der Schuldverschreibungen nach § 10 zustehenden Befugnisse werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Abstempelung, Umtausch und Barablösung nach §§ 9 bis 11 sind kostenfrei, sofern die Schuldverschreibungen innerhalb der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Frist eingereicht werden.

§ 13

(1) Der Aussteller hat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen, innerhalb der die Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zur Abstempelung oder zum Umtausch in Hypothekenpfandbriefe einzureichen haben.

(2) Der Aussteller hat die Guldenschuldverschreibungen dem Inhaber nach Einreichung der wertbeständigen Schuldverschreibungen (Abs. 1) spätestens bis zum 1. Oktober 1938 auszuhändigen.

§ 14

Reicht ein Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zwar ein, nimmt er aber die abgestempelten Schuldverschreibungen oder die Hypothekenpfandbriefe nicht bis zu dem im § 13 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Empfang, so kann sie der Aussteller auf Kosten des Inhabers bei der amtlichen Hinterlegungsstelle in Danzig hinterlegen. Mit der Hinterlegung gilt die Verpflichtung des Ausstellers zur Aushändigung der Schuldverschreibungen oder Hypothekenpfandbriefe als erfüllt.

§ 15

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt der Anspruch auf Abstempelung wertbeständiger Schuldverschreibungen oder auf Aushändigung von Hypothekenpfandbriefen; die wertbeständige Schuldverschreibung wird mit diesem Zeitpunkt kraftlos. Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 1 muß einen Hinweis auf diesen drohenden Rechtsverlust sowie auf die Vorschriften der §§ 12 und 14 enthalten.

§ 16

Waren wertbeständige Schuldverschreibungen zum Handel an der Danziger Börse zugelassen, so sind die abgestempelten Schuldverschreibungen und die neu ausgestellten Hypothekenpfandbriefe, ohne daß es der Einreichung eines Prospektes bedarf, kostenfrei gleichfalls zum Börsenhandel zuzulassen. Der Zulassungsstelle sind der Betrag und die Merkmale der Guldenschuldverschreibungen und Hypothekenpfandbriefe mitzuteilen.

§ 17

Aus Anlaß der Ausgabe der abgestempelten wertbeständigen Schuldverschreibungen oder der dafür ausgestellten Hypothekenpfandbriefe werden Steuern, Abgaben und Stempel nicht erhoben.

§ 18

Die Verzinsung der abgestempelten wertbeständigen Schuldverschreibungen oder neu ausgestellten Hypothekenpfandbriefe beginnt mit dem 1. Juli 1937.

§ 19

Die Aussteller wertbeständiger Schuldverschreibungen haben die Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1937 an in Höhe der auf die Deckungswerte eingehenden Tilgungsleistungen durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf zum Nennbetrage planmäßig zu tilgen.

§ 20

Die Verordnung vom 29. Juli 1937 (G.Bl. S. 477) betr. den Übergang von Hypotheken auf inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkreditinstitute findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 23. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[07] Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 12

Abstempelung, Umtausch und Verzinsung nach §§ 9 bis 11 sind kostenfrei, sofern die Schuldverschreibungen innerhalb der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Frist eingereicht werden.

§ 13

(1) Der Aussteller hat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig eine Frist von mindestens drei Monaten zu bestimmen, innerhalb der die Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zur Abstempelung oder zum Umtausch in Hypothekenpfandbriefe einzureichen haben.

(2) Der Aussteller hat die Guldenschuldverschreibungen dem Inhaber nach Einreichung der wertbeständigen Schuldverschreibungen (Abs. 1) spätestens bis zum 1. Oktober 1938 auszuhändigen.

§ 14

Reicht ein Inhaber wertbeständiger Schuldverschreibungen diese zwar ein, nimmt er aber die abgestempelten Schuldverschreibungen oder die Hypothekenpfandbriefe nicht bis zu dem im § 13 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt in Empfang, so kann sie der Aussteller auf Kosten des Inhabers bei der amtlichen Hinterlegungsstelle in Danzig hinterlegen. Mit der Hinterlegung gilt die Verpflichtung des Ausstellers zur Aushändigung der Schuldverschreibungen oder Hypothekenpfandbriefe als erfüllt.

§ 15

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt der Anspruch auf Abstempelung wertbeständiger Schuldverschreibungen oder auf Aushändigung von Hypothekenpfandbriefen; die wertbeständige Schuldverschreibung wird mit diesem Zeitpunkt kraftlos. Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 1 muß einen Hinweis auf diesen drohenden Rechtsverlust sowie auf die Vorschriften der §§ 12 und 14 enthalten.

§ 16

Waren wertbeständige Schuldverschreibungen zum Handel an der Danziger Börse zugelassen, so sind die abgestempelten Schuldverschreibungen und die neu ausgestellten Hypothekenpfandbriefe, ohne daß es der Einreichung eines Prospektes bedarf, kostenfrei gleichfalls zum Börsenhandel zuzulassen. Der Zulassungsstelle sind der Betrag und die Merkmale der Guldenschuldverschreibungen und Hypothekenpfandbriefe mitzuteilen.

§ 17

Aus Anlaß der Ausgabe der abgestempelten wertbeständigen Schuldverschreibungen oder der dafür ausgestellten Hypothekenpfandbriefe werden Steuern, Abgaben und Stempel nicht erhoben.

§ 18

Die Verzinsung der abgestempelten wertbeständigen Schuldverschreibungen oder neu ausgestellten Hypothekenpfandbriefe beginnt mit dem 1. Juli 1937.

§ 19

Die Aussteller wertbeständiger Schuldverschreibungen haben die Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1937 ab in der Höhe der auf die Deckungswerte eingehenden Tilgungsleistungen durch Auslosung oder freihändigen Rückkauf zum Nennbetrage planmäßig zu tilgen.

§ 20

Die Verordnung vom 29. Juli 1937 (G.Bl. S. 477) betr. den Übergang von Hypotheken auf inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkreditinstitute findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 23. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12 01 Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.